

|                   |  |      |      |    |     |     |        |
|-------------------|--|------|------|----|-----|-----|--------|
| P                 | Vp   | Schr | Scha | Je | Str | Ki  | Ze     |
| Vert.             | Eingegangen<br>Rechtsanwaltskammer<br>Düsseldorf |      |      |    |     |     | Ka     |
| Rspr.             | 18. März 2020                                    |      |      |    |     |     | BE     |
| z.d.A.            |  |      |      |    |     |     | Plenum |
| tel./Mail<br>erl. |  |      |      |    |     |     | Int.   |
| Sek.              |  |      |      |    |     |     | Mitt.  |
| Kl                | Be   | Pl   | Ba   | Rö | He  | MS  | Newsl. |
| Zulas.            | Me   | Sl   | Fu   | vN | Ru  | Ra  | Spr.   |
| Aufs.             | Br   | Cr   | Fl   | Kr | Sch | Ste | We     |

**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**  
- Elektronische Post -

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

17.03.2020

Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln

Aktenzeichen

2220-V.229

bei Antwort bitte angeben

Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Bearbeiter: Herr Hackert

Telefon: 0211 8792-343

Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm

Präsidentin des Obergerichts  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
in Münster

Präsident des Landessozialgerichts  
Nordrhein-Westfalen  
in Essen

Präsidenten der Finanzgerichte  
Düsseldorf, Köln und Münster

Präsidentin des Landesarbeitsgerichts  
Düsseldorf

Präsidenten der Landesarbeitsgerichte  
Hamm und Köln

Generalstaatsanwältin  
in Hamm

Generalstaatsanwälte  
in Düsseldorf und Köln

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee

## **Referendarausbildung und praktische Studienzeit während der weiteren Ausbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)**

Angesichts der dynamischen Entwicklung bei den Erkrankungsraten sind weitere Maßnahmen zur effektiven Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus erforderlich. Diese bringen erhebliche Einschränkungen für die tägliche Arbeit in den Gerichten und Behörden mit sich. Der Dienstbetrieb sollte in allen Dienstzweigen auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der Ausbreitung dieses Virus sind auch Maßnahmen in der Ausbildung des juristischen Nachwuchses erforderlich, wie sie in der Vergangenheit bislang nicht getroffen wurden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich, wie folgt zu verfahren:

Die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Arbeitsgemeinschaften soll ab sofort zunächst bis zum 19.04.2020 nicht mehr in Präsenzveranstaltungen erfolgen. Über die Frage, ob und in welcher Form ein Unterricht trotz der entfallenden Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden kann, soll in den folgenden Tagen entschieden werden.

Im Rahmen der weiterhin stattfindenden Einzelausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen persönliche Kontakte zur Ausbilderin oder zum Ausbilder vermieden werden. Die Aushändigung der zu bearbeitenden Akten soll nach Absprache mit der Einzelausbilderin oder dem Einzelausbilder erfolgen. In anonymisierter Form (Datenschutz) könnten die Bearbeitungsvorschläge übersandt werden. Eine Besprechung der Leistungen könnte mittels technischer Möglichkeiten oder ggfls. telefonisch erfolgen. Die Teilnahme an Sitzungen, sofern diese noch stattfinden, könnte aus dem Zuschauerraum heraus erfolgen.

Die für den Monat April 2020 vorgesehenen Einstellungen in den juristischen Vorbereitungsdienst sollen nicht durchgeführt werden. Sollten bereits Zusagen einzelnen Personen erteilt sein, dürfte eine Bindung an

diese Zusage nach § 38 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz aufgrund der geänderten Sachlage (keine Präsenzveranstaltungen mehr aufgrund des Infektionsrisikos) nicht mehr bestehen.

Die derzeit laufenden praktischen Studienzeiten sollten zumindest als Gruppenpraktikum nicht weiter durchgeführt werden. Eine Bescheinigung über die abgeleistete Zeit ist zu erteilen. Über eine Anerkennung des Praktikums als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung sollen die Justizprüfungsämter unter Ausschöpfung des rechtlichen Rahmens entscheiden. Inwieweit eine Bezahlung für Tage erfolgt, an denen das Praktikum nicht durchgeführt werden konnte, obliegt der Entscheidung der örtlichen Behörde (§ 6 Absatz 1 Satz 4 Mustervertrag - praktische Studienzzeit).

Ich bitte Sie, alle Ausbildungsleitungen in ihrem Geschäftsbereich, Einzelausbilderinnen und Einzelausbilder, Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter sowie Leiterinnen und Leiter der praktischen Studienzeiten umgehend in geeigneter Weise zu unterrichten.

Im Auftrag

Halstenberg-Bornhofen